

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

**Für den zwischenbetrieblichen Verkehr zugelassene Behälter**

Gruppen	Fassungs- Lade- raum		Behälterinnenmaße			Behälteraußenmaße			Bemerkungen
	(m <sup>3</sup> )	gewicht (kg)	Länge	Breite (mm)(mm)	Höhe (mm)	Länge	Breite (mm)(mm)	Höhe (mm)	
a) Kleinbehälter (stapelfähig) für den Austausch zugelassen S	0,75	900	1200	800	790**				TGL 12 845 B
b) Kleinbehälter (rollbar) A**)	1	1000	1450	800	900				
B	2	1000	1650	950	1300				
C**	3	750	1900	1100	1420				
c) Mittelbehälter Dkt	5	2000	1980	1200	2215	2100	1300 oder	2500 2250	
d) Großbehälter*** Fkt	10,0	4300	2500	1980	2190	2600	2100 oder	2500 2250	

Anlage 2

zu § 1 vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

**Für den zwischenbetrieblichen Verkehr zugelassene Paletten**

Bezeichnung	Innenmaße (mm)	Tragkraft (kp)	Standard	Bemerkungen
a) Austauschpaletten Flachpalette (Holz)	800 X 1200	1000	TGL 9 275	
Flachpalette (Aluminium)	800 X 1200	1000		
Boxpalette	800 X 1200 X 790	1000		mit V-förmigem Ausschnitt und Blechstreifen- wänden**
Boxpalette	800 X 1200 X 790	1000	TGL 12 845 A	Reichsbahn-Aus- führung
b) Sonderpaletten Boxpalette	800 X 1200 X 790	1000	TGL 12 845 A	
Boxpalette (halbhoch)	800 X 1200 X 360	1000	TGL 9 392	

• Einschließlich Deckel.

\*\* Diese Typen werden nicht mehr beschafft.

\*\*\* Außerdem sind noch eine gewisse Anzahl pa-Behälter (porteuramenage) der Gattung Ekrt, Efkr, und Eeskr im Umlauf, deren Transport besonders Eisenbahn- und Straßenfahrzeuge erfordert. Diese Behälter werden nicht mehr beschafft.

**Sechste Durchführungsbestimmung\*  
zur Transportverordnung.****— Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und  
Allgemeine Leistungsbedingungen für Transport-  
verträge mit der Deutschen Reichsbahn —**

Vom 25. AprU 1964

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Februar 1962 (GBl. II S. 111) und des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird folgendes bestimmt:

**Erster Teil**

Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn

Zu § 7 der Transportverordnung:

**§ 1**

Die Eisenbahn und die Transportbeteiligten haben darauf zu achten, daß bei Be- und Entladearbeiten während der Dunkelheit die Ladestraßen ausreichend

• 5. DB (GBl. H Nr. 53 S. 435)

beleuchtet sind. Es sind verantwortlich

- die Eisenbahn für die allgemeine Beleuchtung und für die Einrichtung von Anschlüssen für die Arbeitsplatzbeleuchtung,
- die Transportbeteiligten für die Arbeitsplatzbeleuchtung.

Zu § 9 der Transportverordnung:

**§ 2**

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf bei dem Versandbahnhof für das Quartal — unterteilt nach Monaten — anzumelden, bei dem die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne sowie die Verträge der Außenhandelsunternehmen. Dies gilt auch für den durchgehenden kombinierten Transport.

(2) Die monatlichen Mengen müssen hinsichtlich ihrer Höhe der planmäßigen Erfüllung der Planaufgabe entsprechen und in angemessenem Verhältnis zueinander stehen, soweit nicht besondere Umstände des Außenhandels eine andere Aufteilung des Transportbedarfs erfordern.